

**Anlage gem.
§ 14 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum
Bundesnaturschutzgesetz - NAGBNatSchG**

Begründung

**zur Verordnung des Landkreises Harburg über das Naturschutzgebiet
„Großes Moor und Aueniederung bei Wistedt“
in der Samtgemeinde Tostedt**

Anlass der Ausweisung zum Naturschutzgebiet (NSG)

Die Europäische Union (EU) hat 1992 den Aufbau des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 beschlossen. Dieses setzt sich aus zwei Gebietskategorien zusammen. Die EU-Vogelschutzgebiete dienen ausschließlich dem Schutz der europäischen Vogelwelt. Die sog. FFH-Gebiete (Fauna, Flora, Habitat = Tierwelt, Pflanzenwelt, Lebensräume) sollen die gesamte übrige Naturlandschaft mit europäischer Bedeutung schützen.

Der Aufbau des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgte entsprechend der Vorgaben aus der EU-Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 und der FFH-Richtlinie aus dem Jahr 1992.

Für die EU-Vogelschutzrichtlinie haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union 2009 eine kodifizierte Fassung beschlossen. Beide Richtlinien wurden inzwischen in nationales Recht umgesetzt und finden sich in den §§ 31 bis 36 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) wieder.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie verpflichtet den Landkreis Harburg als zuständige untere Naturschutzbehörde, die von der EU anerkannten Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu entwickeln und zu erhalten (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Alle an die EU gemeldeten FFH-Gebiete müssen innerhalb von sechs Jahren zu Schutzgebieten erklärt werden. Die EU-Vogelschutzgebiete müssen sofort nach Meldung an die EU als Schutzgebiet ausgewiesen werden.

Das bestehende NSG LÜ 032 „Großes Moor und Aueniederung bei Wistedt“ umfasst das FFH-Gebietes „Großes Moor bei Wistedt“ (landesinterne Nummer 037) und Teile des NSG des EU Vogelschutzgebietes „Moore bei Sittensen“ (landesinterne Nummer V 22). Die bestehende NSG-Verordnung entspricht nicht den Anforderungen der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie und muss daher durch eine neue Verordnung ersetzt werden. Die Fristen für die EU-rechtskonforme Sicherung sind für das NSG bereits abgelaufen.

Bei der Sicherung des Großen Moor und der angrenzenden Aueniederung bei Wistedt ist der Schutz von seltenen und störungsempfindlichen Arten und Lebensräumen ein Schwerpunkt des Schutzzweckes. Aus diesem Grund ist ein absolutes Betretungsverbot in bestimmten Bereichen des Gebietes erforderlich. Dies lässt sich ebenso wie die notwendigen Einschränkungen der Grünland- und Waldnutzung nur in einem NSG durchsetzen. Andere Sicherungsinstrumente (z. B. Landschaftsschutzgebiet) sind nicht geeignet einen EU-konformen Schutz sicherzustellen.

Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit

FFH-Gebiet 037 „Großes Moor bei Wistedt“ (EU-Code: DE 2723-301)

Nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH-RL)) muss jeder Mitgliedstaat die für den Naturschutz wertvollsten Gebiete für ein europaweit zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten sichern.

Das NSG „Großes Moor und Aueniederung bei Wistedt“ umfasst das 158,7 ha große FFH-Gebiet „Großes Moor bei Wistedt“ und liegt ca. 2 km westlich von Wistedt. Es handelt sich dabei um ein naturnahes Hochmoor. Umgeben von sekundär aufgewachsenem Moorwald finden sich Restbestände der ursprünglichen Hochmoorvegetation sowie großräumig wiedervernässte Handtorfstiche, deren mosaikartige Vegetationsdecke von charakteristischen Pflanzenbeständen nährstoffarmer, regenerierender Hochmoore geprägt wird. Bemerkenswert sind vor allem die Lebensraumtypen (LRT) „Lebende Hochmoore“ (LRT 7110*), „Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“ (LRT 7120), „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ (LRT 7140) sowie „Dystrophe Seen und Teiche“ (LRT 3160). Einbezogen ist am Nordrand des Moorbereichs ein kleinflächiger Bestand des LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“.

EU-Vogelschutzgebiet (VSG) „Moore bei Sittensen“ (EU-Code: 2723-401)

Das Große Moor bildet eine separate Teilfläche innerhalb des mit 1929 ha deutlich großräumigeren VSG „Moore bei Sittensen“, das im Juni 2001 an die EU gemeldet wurde. Schutzzweck sind zum einen die in den wiedervernässten Mooren in großer Zahl rastenden Wasser- und Watvogelarten, die vor allem im Kernbereich des Tister Bauernmoores/ Ekelmoores (ca. 1.210 ha) auftreten. Zum anderen die Brutbestände gefährdeter bzw. besonders störempfindlicher Brutvögel, wie dem Kranich, der seit vielen Jahren auch im Großen Moor brütet.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Harburg ist das gesamte FFH-Gebiet, wie auch die nordöstlich angrenzende, strukturreiche Grünlandniederung als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Großräumig wird zudem der unbebaute Landschaftsraum als Vorsorgegebiet für Erholung eingestuft.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg von 2013 hebt die besondere Schutzbedürftigkeit des bereits seit 1976 als NSG ausgewiesenen „Großen Moores“ hervor. Zudem besitzen die nördlich und östlich angrenzenden grünlandgeprägten Niederungsbereiche entlang der Aue die Voraussetzungen für eine NSG-Erweiterung.

Das Große Moor und die Aueniederung weisen eine Vielzahl von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen auf, wozu neben den meisten Moorbiotopen auch die nährstoffarmen Nasswiesen der Aueniederung und eine kleinflächige Sandheide im Bereich einer ehemaligen Bodenabbaustelle gehören.

Zu §1 Naturschutzgebiet

Absätze 1 bis 5 Geltungsbereich

Das NSG hat eine Größe von ca. 211 ha. Die Grenze orientiert sich in großen Teilen am Grenzverlauf des 1976 ausgewiesenen NSG „Großes Moor bei Wistedt“. Die Grenze des FFH-Gebiets 037 folgt dieser ebenfalls, weist jedoch aufgrund des groben Digitalisierungsmaßstabes (1:50.000) an einigen Stellen leichte Abweichungen vom Grenzverlauf des bestehenden NSG auf. Nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG ist die zweifelsfreie Bestimmtheit der Schutzgebietsgrenzen ein unabdingbares Wirksamkeitserfordernis, da jeder in der Lage sein muss, den räumlichen Geltungsbereich einer Schutzgebietsverordnung ohne weiteres festzustellen. Bei maßstabsbedingten Abweichungen der FFH-Gebietsgrenze wurde die Grenze des neuen Naturschutzgebietes auf Flurstücksgrenzen gelegt, oder, wenn

dies fachlich nicht geboten oder nicht verhältnismäßig war, an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege oder Nutzungsgrenzen angepasst. Es waren jedoch nur kleinräumige Anpassungen erforderlich, die i. d. R. zu einer geringfügigen Vergrößerung des neuen NSG im Vergleich zum FFH-Gebiet führen. Hintergrund ist, dass eine Verkleinerung faktische FFH-Gebiete und somit rechtsunsichere Räume schaffen würde.

In der nördlich an das FFH-Gebiet bzw. das alte NSG angrenzenden Aueniederung sowie am Ostrand wurden drei räumlich nicht zusammenhängende Bereiche mit bestehenden naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen, Flächen von Naturschutzstiftungen sowie sonstigen für Naturschutzzwecke gesicherten Flurstücken einbezogen. Die Abgrenzung hält sich an bestehende Flurstücksgrenzen und an im Gelände visuell erkennbare Nutzungsgrenzen, z.B. entlang des begradigten Verlaufs der Aue.

Zu § 2 Schutzzweck

Absatz 1: Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck soll die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden FFH-Arten und -Lebensraumtypen sowie der übrigen schützenswerten Arten und Biotoptypen durch die Förderung und Wiederherstellung des gebietstypischen Charakters sicherstellen.

Das Große Moor bei Wistedt ist ein naturnahes Hochmoor. Über lange Zeit wurde es durch bäuerliche Handtorfstiche genutzt. Um den Torfabbau zu ermöglichen, wurden dazu mehrere von Nord nach Süd verlaufende Parzellengräben angelegt. Diese führten zu einer starken Entwässerung von Teilen des Moores und infolgedessen zu einem Torfschwund durch Mineralisation. In den letzten Jahrzehnten wurden große Anstrengungen unternommen, um die Gräben zu verschließen und somit die Degenerierung zu stoppen und das Moor wieder zu renaturieren.

Trotz der negativen Beeinträchtigung bzw. aufgrund der bereits durchgeführten Renaturierungsmaßnahmen finden sich, umgeben von ungenutztem Moorwald, Restbestände der ursprünglichen Hochmoorvegetation sowie großräumig wiedervernässte Handtorfstiche, deren mosaikartige Vegetationsdecke von charakteristischen Pflanzenbeständen nährstoffarmer regenerierender Hochmoore geprägt wird. Der unzugängliche Hochmoor-Komplex bietet seltenen Tier- und Pflanzenarten der ursprünglichen Moorlandschaft der Wümme- und Oste-Niederung einen wertvollen Lebensraum. Nördlich des ursprünglichen NSG fließt die „Aue“. Ihre Niederung ist geprägt von abwechslungsreichem, extensivem Feuchtgrünland mit vielgestaltigen, z. T. kleinteiligen Übergängen zu Wald und zu Gehölzbeständen. Nordwestlich des bestehenden NSG befinden sich größere Grünlandbereiche in einem Komplex mit naturnahen Wäldern und einer ehemaligen Sandgrube, die eine besondere Bedeutung für Arten der Trockenlebensräume hat. Diese Flächen haben eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung und werden daher in das Naturschutzgebiet integriert.

Ziel ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der nährstoffarmen Hochmoor-Biotope mit ihren charakteristischen Vegetationsbeständen, den moortypischen Amphibien-, Reptilien- und Wirbellosenarten und ihrer Lebensgemeinschaften sowie die Sicherung des NSG als störungsarmes Brut- und Rastgebiet für Vogelarten der Feuchtgebiete im Verbund mit den weiteren Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes V22 „Moore bei Sittensen“.

Durch die NSG-Erweiterung werden weitere charakteristische Biotope der Kulturlandschaft in der Aueniederung geschützt, wozu vor allem die grundwassernahen Feuchtgrünländer, Abschnitte des Aue-Baches und Mischwaldbestände gehören.

Absatz 2: Besonderer Schutzzweck des gesamten Naturschutzgebietes

Der besondere Schutzzweck konkretisiert den allgemeinen Schutzzweck.

Nr. 1

Moore zählen zu den am stärksten beeinträchtigten und gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen. Ihrer Erhaltung und Entwicklung kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Der Torfkörper bildet das Kernstück eines Hochmoores. Er ist Grundlage für die hochmoortypische Flora und Fauna. Seine Entwicklung dauert Jahrtausende, da er nur ca. 1 mm pro Jahr wächst. Das Große Moor wurde in der Vergangenheit durch Torfabbau und im Zuge dessen durch Entwässerung stark beeinträchtigt, so dass der ursprüngliche Torfkörper z.T. erheblich schrumpfte. Die Sicherung und Regeneration des Torfkörpers stellt die wesentliche abiotische Grundlage für den Erhalt und die Entwicklung der Moorbiotope dar und sichert das Moor als Zeugnis der nacheiszeitlichen Landschaftsentwicklung.

Nr. 2

Hochmoore werden hauptsächlich von Niederschlägen gespeist und sind durch einen ganzjährig hohen Grundwasserstand gekennzeichnet. Durch konsequenten Rückhalt aller Niederschläge innerhalb des Hochmoorbereichs des NSG soll ganzjährig ein oberflächennaher Grundwasserstand erhalten werden, der wiederum eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt der Torfschicht (Minimierung der Zersetzung unter Sauerstoffzutritt) und den Schutz der hochmoortypischen Vegetation.

Nr. 3

Der Gewässerlauf der Aue und ihr Niederungsbereich bietet (Teil-)Lebensraum für gefährdete Arten. Es ist daher von besonderer Bedeutung, den Gewässerlauf und dessen Aue in seiner Funktion als Lebensraum für gefährdete Arten zu erhalten und zu verbessern. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Durchgängigkeit der Gewässersysteme sowohl für wandernde Fisch- und Rundmaularten (z. B. Meerforelle (*Salmo trutta trutta*), Meer- und Flussneunauge) als auch für kleinere Gewässerorganismen, dem sogenannten Makrozoobenthos. Auch für die Bestrebungen der Wiederansiedelung des Lachses (*Salmo salar*) ist die Durchgängigkeit ein essentieller Faktor. Aber auch der Struktureichtum im und am Gewässer sowie die Gewässergüte selbst sind maßgebliche Faktoren für die Eignung als Lebensraum. Durch das Hineinragen von Wurzeln in das Gewässer, das Abbrechen von Ästen oder das Umstürzen ganzer Bäume wirken sich die uferbegleitenden Gehölze auch auf die Struktur des Lebensraumes Fließgewässer aus. Sie erhöhen die Strömungs- und Substratvielfalt und bieten Unterschlupfmöglichkeiten. Zudem sorgt der Uferbewuchs für Beschattung des Gewässerkörpers. Der Wechsel von besonnten und beschatteten Abschnitten ist beispielsweise für bestimmte Libellenarten von Bedeutung.

Nr. 4

Aufgrund der Vorentwässerung und der Torfgewinnung in der Vergangenheit sowie die klimatischen Veränderungen werden sich weiterhin immer wieder Gehölze wie Moor-Birke und Wald-Kiefer im Hochmoorbereich etablieren. Soweit diese zu einer zu starken Verschattung führen und zur Entwässerung beitragen, können sie die hochmoortypischen Vegetationsbestände und ihre Regenerationsstadien verdrängen bzw. beeinträchtigen. Auch zukünftig wird daher eine gezielte Gehölzentnahme als Pflegemaßnahmen (Entkusselung) erforderlich sein.

Nr. 5

Der Schutzzweck ist besonders auf die für Hoch- und Übergangsmoore typische Flora ausgerichtet. Hervorzuheben sind etwa Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*) und Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*). Als lokale Besonderheit hält sich im Gebiet ein kleiner

Bestand des ansonsten mehr kontinental verbreiteten Sumpfporstes (*Ledum palustre*, Syn. *Rhododendron tomentosum*). Hinsichtlich der Fauna sind besonders einige auf Moore angewiesenen z.T. in Niedersachsen sehr seltenen Libellenarten hervorzuheben: Nordische und Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda* et *L. dubias*), Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subartica*), Mond- und Speer-Azurjungfer (*Coenagrion lunulatum* et *C. hastulatum*). Einige Arten sind auf flutende Torfmoos-Schwaden zur Eiablage angewiesen. 2014 wurde von örtlichen Faunisten erstmals die vom Aussterben bedrohte Hochmoor-Libelle Arktische Smaragdlibelle (*Somatochlora artica*) mit Reproduktionsnachweis erfasst.

Nr. 6

Auf mehr oder weniger entwässerten Torfböden sind vor allem in der Randzone des Hochmoores sekundäre Waldbestände aufgewachsen, die von Moor-Birke dominiert werden. Bodenfeuchte und artenreiche Ausbildungen sind als prioritärer FFH-LRT 91D0 zu erhalten. Die keinem LRT zugeordneten Moorwaldbestände haben derzeit vor allem eine wichtige Pufferfunktion gegenüber dem Eintrag von Nährstoffen aus den direkt an das NSG angrenzenden Ackerflächen. Gegenüber der Entwicklung oder Förderung gehölzfreier Moorstandorte kann es zu Zielkonflikten kommen. Im Einzelfall ist daher zu entscheiden, welcher Entwicklungsform Vorrang gegeben werden soll.

Nr. 7

Besonders die gut abgeschirmten Wiedervernässungsflächen im Hochmoorkern haben eine hohe Bedeutung als Rückzugsgebiet für störempfindlichen Vogelarten während der Brutzeit, wie mehreren Brutpaaren des Kranichs (*Grus grus*), aber auch einigen Brutpaaren von Krickente (*Anas crecca*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Pirol (*Oriolus oriolus*) und Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*). Für den Kranich ist auch der Schutz der nördlich angrenzenden Feuchtwiesen, z.B. in der Aueniederung, von Bedeutung, die vor allem während der Jungenaufzucht zur Nahrungssuche aufgesucht werden.

Nr. 8

In der Aueniederung dominieren Biotope der grundwassernahen, traditionellen Kulturlandschaft, die nur durch eine extensive landwirtschaftliche Flächennutzung zu erhalten sind. Da eine zu intensive Grünlandnutzung insbesondere bei nährstoffarmen Feuchtgrünlandbeständen zu einem erhöhten Nährstoffeintrag führen kann und dieser erhebliche negative Auswirkungen auf die angrenzenden, nährstoffempfindlichen Biotope und die gebietstypische Artenvielfalt hat, ist eine angepasste Nutzung erforderlich.

Nr. 9

Die reiche Strukturierung insbesondere in der Aueniederung ist das Ergebnis eines zum Teil kleinräumigen Wechsels zwischen offenen und halboffenen Bereichen, wie z. B. Feuchtgrünland zu Gebüsch, Brachen und naturnahen Wäldern. Dieser Strukturreichtum bietet bei extensiver Bewirtschaftung einer Vielzahl von Pflanzen und Tieren ganz unterschiedliche Lebensräume und ist daher ein bedeutender Faktor für eine hohe Artenvielfalt. Das abwechslungsreiche Mosaik aus unterschiedlichen Lebensräumen ist somit zu erhalten und zu entwickeln.

Nr. 10

Im Bereich einer ehemaligen Sandentnahmestelle südlich eines landwirtschaftlichen Weges in der nordwestlichen NSG-Erweiterung hat sich ein vielfältiges Biotop mit Besenheide, Sandmagerrasen und feuchten Binsenfluren, einem Tümpel und offenen Sandflächen entwickelt. Dieses vielfältige Mosaik bildet ein wichtiges Habitat u.a. für zahlreiche Insektenarten. Die Erhaltung ist auf gelegentliche Pflegemaßnahmen zur Verhinderung einer Überalterung der Sandheide bzw. einer Wiederbewaldung angewiesen.

Nr. 11 und 12

Zur Erhaltung des landschaftstypischen Charakters des Gebietes ist es generell wichtig, die für das Hochmoor und die Niederung charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu schützen und zu fördern. Grundvoraussetzung hierfür ist die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensräume dieser Arten, sowie die Wahrung der Ruhe und Ungestörtheit im Gebiet.

Nr. 13

Unter der Vielfalt des Landschaftsbildes versteht man die Erscheinungen (Strukturen, Elemente), die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsbildrelevant und naturraumtypisch sind. Im NSG „Großes Moor und Aueniederung bei Wistedt“ sind das beispielsweise das Hochmoor und seine umgebenden Gehölzbestände, das Fließgewässer der Aue, weitere Mischwälder, Feuchtgrünländer sowie kleinräumige Heiden und Brachen. Die Eigenart (oder auch der Charakter) des Landschaftsbildes ergibt sich durch das Verhältnis und die Anordnung der verschiedenen Erscheinungen im Raum, sowie durch dessen Art und Ausprägung. Aus der daraus entstehenden naturraumtypischen Eigenart kann die Schönheit des Landschaftsbildes abgeleitet werden.

Absätze 3 und 4: Erhaltungsziele aus der FFH-Richtlinie

Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG ergeben sich die Prüfmaßstäbe für die Verträglichkeit von Projekten und Plänen in FFH-Gebieten aus dem Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Der Schutzzweck beinhaltet jedoch räumliche und inhaltliche Aspekte, die den Natura 2000-Gebietsstatus des NSG ergänzen. Um den Anforderungen der genannten gesetzlichen Bestimmungen gerecht zu werden, werden im Absatz 4 die gebietsspezifischen Erhaltungsziele konkretisiert. Sie stellen einen verbindlichen Rahmen für Verträglichkeitsprüfungen dar. Gleichzeitig dienen sie als Grundlage für die Erstellung von Maßnahmenplänen und der Festlegung von einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Das Vorkommen des FFH-LRT 3160 „Dystrophe Seen und Teiche“ war zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung nicht bekannt, weshalb der FFH-LRT auch nicht im Standarddatenbogen aufgeführt wurde. Im Rahmen der Basiserfassung 2014 wurde der FFH-LRT 3160 jedoch im zentralen Moorbereich nachgewiesen und findet somit Berücksichtigung in der NSG-Verordnung. Bei der Basiserfassung wurden weitere, bisher nicht bekannt und somit nicht gemeldete FFH-LRT nachgewiesen. Es handelt sich um die FFH-Lebensraumtypen 4030 „Trockene europäische Heiden“, 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ und den prioritären FFH-LRT 91E0 „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“. Diese FFH-LRT weisen jedoch einen sehr geringen Flächenanteil auf, so dass sie für das Gebiet als nicht repräsentativ eingestuft wurden und keine Berücksichtigung in der NSG-Verordnung finden.

Der ursprünglich gemeldete FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“ konnte in der Basiserfassung nicht bestätigt werden, weshalb er ebenfalls keine Berücksichtigung in der NSG-Verordnung findet.

Fast Dreiviertel des Hochmoorteils des NSG können einem FFH-LRT zugeordnet werden, wobei knapp die Hälfte der Moorfläche dem Moorwald (FFH-LRT 91D0*) zuzuordnen ist, der überwiegend eng mit den (halb-) offenen Moorbiotopen verzahnt ist. Es handelt sich um einen prioritär zu schützenden FFH-LRT, wobei es sich hier ganz überwiegend um sekundäre Moorwälder handelt, die sich aufgrund der anthropogenen Entwässerung auf von Natur aus weitgehend baumfreien atlantischen Regenmooren ausgedehnt haben. Bei der Entwicklung und Förderung gehölzfreier Moorstandorte kann es daher zu Zielkonflikten kommen. Im Einzelfall ist dann zu entscheiden, welcher Entwicklungsform Vorrang gegeben werden soll.

Rund die Hälfte des Moorwaldes wurde hinsichtlich des Erhaltungszustandes (EHZ) als mittel bis schlecht (C) bewertet. Die höherwertigen Bestände (EHZ A = sehr gut; EHZ B = gut) zeichnen sich vor allem durch eine bessere Vernässung (Vorkommen von Torfmoosen) und/oder strukturreichere Bestände mit hohem Totholzanteil aus. Ein kleinerer Teil der Moorwälder entwässerter Standorte wurde nicht dem FFH-LRT 91D0* zugeordnet, da sie in den Randlagen zu den umgebenden Ackerflächen durch zu starke Entwässerung und Eutrophierung degradiert sind (u.a. hoher Anteil von Brombeeren oder Adlerfarn im Unterwuchs).

Den zweitgrößten Anteil mit 27,2 ha macht der FFH-LRT 7120 „Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“ aus. Dieser FFH-LRT umfasst eine breite Palette unterschiedlicher Moor-Biotoptypen. Der FFH-LRT wurde im Gebiet durch Wiedervernässung und Entkusselungsmaßnahmen stark gefördert und der Erhaltungszustand konnte durch diese Maßnahmen auf größerer Fläche stark verbessert werden. Insgesamt konnten bei der Basiserfassung 2014 innerhalb des FFH-Gebietes rund 59 % aller Bestände des FFH-LRT 7120 mit dem Erhaltungszustand A oder B bewertet werden.

Biotoptypen, die dem für den Schutzzweck des FFH-Gebietes besonders maßgeblichen, prioritären FFH-LRT 7110* „Lebende Hochmoore“ zuzuordnen sind, wurde nur mit einer vergleichsweise geringen Fläche erfasst (5,8 ha), deren EHZ überwiegend mit gut (B) bewertet wurde. Der FFH-LRT umfasst offene bis halb-offene Hochmoorbereiche mit einem kleinteiligen Mosaik vor allem von wassergefüllten Torfstichen, Torfstichen mit Wollgras-Schwingrasen, sonstiger Wollgras-Vegetation und feuchten Pfeifengras-Moorstadien in dem Hochmoorarten wie Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) und Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) mit großen Mengenanteilen vorkommen. Es handelt sich überwiegend um Schlenkenbildungen, während die für ursprüngliche Hochmoore charakteristischen Bulten-Schlenken-Komplexe weitgehend fehlen. Der Anteil des FFH-LRT 7110 ist damit gegenüber der Erstmeldung deutlich geringer, was vermutlich primär durch Klassifikationsprobleme bedingt ist.

Die übrigen FFH-LRT spielen flächenmäßig nur eine untergeordnete Rolle. Wasserführende wiedervernässte Torfstiche wurden überwiegend als FFH-LRT 3160 – „Dystrophe Seen und Teiche“ kartiert, sofern sie eine moortypische Ausbildung aufwiesen. Der FFH-LRT 3160 ist im NSG naturraumtypisch und wird als repräsentativ für das FFH-Gebiet eingestuft, fehlte jedoch bei der Gebietsmeldung. Für größere, rasenartige Dominanzbestände des Weißen Schnabelrieds (*Rhynchospora alba*) wurde der FFH-LRT 7150 „Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)“ ausgewiesen (repräsentative Vorkommen). Die Art kann sich nach Vernässung in Senken, teilweise auch nach Abplaggen als Pflegemaßnahme oder nach Wühltätigkeit von Wildschweinen auf Torfschlamm einstellen.

Im nördlichen Geestbereich wurden fünf kleine, meist mittelalte Wälder mit dominierender Eiche oder dominierender Birke mit eingestreuten Eichen aufgenommen, die dem FFH-LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ angehören. Fehlende Habitatstrukturen, Defizite im Arteninventar und teilweise Beeinträchtigungen durch randliche Eutrophierung sowie Neophyten-Ausbreitung führen zur Einstufung in den EHZ C. Lediglich ein kleiner alter Eichenmischwald mit hohem Habitatbaumanteil im Nordwesten wurde mit dem EHZ B bewertet.

Der in der Erstmeldung berücksichtigte Grünland-FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen mit *Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*“ wurde bei der Basiserfassung 2014 nicht nachgewiesen und wird daher nicht mehr als wertgebender FFH-LRT berücksichtigt. Eventuell war die Grünlandzuordnung bereits bei der früheren Ersterfassung fraglich (kein moortypischer FFH-LRT) oder die Nutzung bzw. Unternutzung des Grünlands hat zu einer deutlichen Bestandsveränderung geführt.

Absatz 5: Erhaltungsziele aus der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Erhaltungsziele im NSG sind in Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet V22 „Moore bei Sittensen“ vorrangig auf die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für den Kranich als Brutvogel ausgerichtet. Die Wert bestimmende Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG) ist zum Erhalt und zur Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population auf großräumig störungsarme Sumpf- und Moorbiotope mit offenen Wasserflächen sowie überstauten Moor- und Bruchwäldern und nahrungsreichen Offenlandbiotopen im Umfeld der Brutplätze angewiesen.

In der Verordnung werden zudem weitere Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des großräumigen EU-Vogelschutzgebietes „Moore bei Sittensen“ sind, aufgeführt, wobei nicht alle der genannten Arten aktuell auch im Gebiet vorkommen, bzw. bei der letzten Bestandsaufnahme erfasst wurden. Das NSG bietet jedoch gute Voraussetzungen für die Besiedlung und die Etablierung stabiler Populationen dieser Arten. Die genannten Arten werden getrennt nach Gilden, also entsprechend der Lebensräume bzw. Lebensraumkomplexe, in denen sie auftreten, in der Verordnung aufgeführt. Auch für diese für Moore, Sümpfe und Gewässer, naturnahes Offen- und Halboffenland sowie Wälder und Waldrandbereiche charakteristischen Vogelarten trägt die Unterschutzstellung zur Erhaltung und Förderung eines langfristig lebensfähigen Bestandes im Gesamttraum des EU-Vogelschutzgebietes bei.

Absatz 6: Langfristige Sicherung

Nr. 1 bis 6

In Absatz 6 des Schutzzweckes werden die wesentlichen Voraussetzungen, die für die langfristige Sicherung und Entwicklung des NSG von besonderer Bedeutung sind, genannt. Dabei stehen sowohl abiotische Einflüsse als auch die Pflege und Bewirtschaftung im Vordergrund, denn diese sind für die Erhaltung, Entwicklung und Etablierung von gebietstypischen Lebensgemeinschaften maßgeblich. Sie stellen für Tiere und Pflanzen eine Grundvoraussetzung für die standorttypische Besiedlung eines Lebensraumes dar. Für den Erhalt und die Entwicklung naturnaher, gebietstypischer Standortbedingungen im Bereich der Aueniederung und den Waldbereichen sind eigendynamische Prozesse wesentliche Faktoren, die nach Möglichkeit zugelassen werden sollen. Anthropogene Schad- und Störeinflüsse, insbesondere Nährstoffeinträge beeinträchtigen die typischen, nährstoffarmen Standortverhältnisse und sind demzufolge zu vermeiden und zu reduzieren.

Absatz 7: Vertragsnaturschutz

Aufbauend auf den Nutzungsaufgaben nach dieser NSG-Verordnung können sich die Bewirtschafter freiwillig zu weiteren Nutzungseinschränkungen auf Grünland und im Wald verpflichten. Diese zusätzliche freiwillige Verpflichtung zur Flächenextensivierung ist über den Vertragsnaturschutz möglich. Hierfür werden zusätzlich zu dem Erschwernisausgleich Zahlungen geleistet.

Absatz 8: Erschwernisausgleich

Nach Nummer 1.10 des Gemeinsamen Runderlasses des MU und des ML vom 21. Oktober 2015 (Gem. RdErl. d. Mu u. d. ML v. 21.10.2015 - 27a/22002 07) ist der Hinweis auf die Erschwernisausgleichsverordnung-Wald als deklaratorische Vorschrift in die NSG-Verordnung aufzunehmen. Analog hierzu wird auch ein Hinweis auf die Erschwernisausgleichsverordnung Grünland aufgenommen.

Zu § 3 Verbote

Absatz 1: Veränderungsverbot

Zur Verdeutlichung wird das für jedes NSG geltende generelle Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG nachrichtlich übernommen. Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im NSG, sondern auch auf solche, die von außerhalb in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Im Folgenden werden die Handlungen beschrieben, die insbesondere verboten sind:

Nr. 1 bis 3

Durch die genannten Verbotstatbestände soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden. Zudem wird sichergestellt, dass es zu keinerlei Beeinträchtigungen (z. B. Überbauung, Abtrag) von Biotopen oder FFH-LRT durch die Errichtung genehmigungsfreier baulicher Anlagen oder das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen kommt.

Nr. 4

Bohrungen können sich negativ auf den Schutzzweck des Gebietes auswirken (z. B. Störung der Ruhe durch den Bohrbetrieb, Durchstoßung wasserstauer Schichten, Veränderung / Beeinträchtigung der Fläche durch die Einrichtung einer Bohrstelle) und sind daher verboten.

Nr. 5 und 6

Durch die Entnahme von Oberflächen- und/oder Grundwasser kann es zu Beeinträchtigungen der bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes kommen. Veränderungen im Wasserhaushalt, wie z. B. (lokale) Grundwasserabsenkungen, können erhebliche Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme haben. Um einer zusätzlichen Entwässerung des NSG oder von Teilflächen vorzubeugen, sind Maßnahmen, die zu einer Entwässerung des NSG oder Absenkung des Wasserstandes führen, untersagt.

Nr. 7 und 8

Das Einbringen, Lagern oder Aufschütten von Stoffen jeglicher Art führt zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna, des Boden- und Wasserhaushaltes sowie des Landschaftsbildes. In diesem Zusammenhang sind z. B. Beeinträchtigungen durch Überlagerung oder Überdeckung, Nähr- oder Schadstoffeinträge oder die Etablierung gebietsfremder Arten zu nennen. Ebenso können Abgrabungen oder Abspülungen jeglicher Art negative Folgen für Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt bedeuten. Je nach Umfang von Abgrabungen kann neben direktem Lebensraumverlust auch der Wasserhaushalt des Gebietes negativ beeinflusst werden.

Nr. 9

Mit dieser allgemeinen Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die im Gebiet wild lebenden störungsempfindlichen Arten, wie z.B. zahlreiche Vogelarten, sowie die allgemeine Gebietsruhe so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Nr. 10 und 11

Das Verbot, unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen, dient ebenfalls der Erreichung der jeweils im Schutzzweck angegebenen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes. Das Überfliegen des NSG kann eine Beeinträchtigung darstellen. So ähneln beispielsweise Modellflugzeuge oder Drachen der Silhouette von Beutegreifern und können auf diese Weise zusätzliche Beunruhigungen unter den Vogel- oder Säugetierarten auslösen. Zusätzlich führt der Betrieb der Modellflugzeuge zu Lärmbelastigungen. Um derartige Beeinträchtigungen auszuschließen, ist das Betreiben jeglicher Art von Fluggeräten im NSG untersagt.

Start und Landung manntragender oder bemannter Luftfahrzeuge außerhalb von Flugplätzen sind nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigungspflichtig. Mit der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 11 wird erreicht, dass eine solche Genehmigung im Naturschutzgebiet durch die Luftfahrtbehörde grundsätzlich zu versagen ist.

Nr. 12

Je nach Art und Zeitpunkt können Veranstaltungen im NSG die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes z.B. durch Lärm, Licht, Flächeninanspruchnahme usw. beeinträchtigen und sich negativ auf den Schutzzweck auswirken. Sensible Zeiträume erstrecken sich in der Regel über das ganze Jahr. Zu nennen sind beispielsweise die Brut- und Setzzeit sowie Zeiträume, in denen sich störungsempfindliche Arten zur Nahrungsaufnahme im Gebiet aufhalten. Hierzu zählen auch die Zug- und Rastzeiten, wenn sich Nahrungs- oder Wintergäste im Gebiet aufhalten. Im Rahmen von Veranstaltungen kann es zudem auch zu direkten Beeinträchtigungen von FFH-LRT durch Betreten oder temporäre Überbauung kommen. Aus diesen Gründen sind Veranstaltungen im NSG verboten. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, besteht durch die Freistellung in § 4 Abs. 2 Nr. 2 g die Möglichkeit, diese mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zuzulassen.

Nr. 13 und 14

Die genannten Handlungen sollen unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben.

So führen beispielsweise das Zelten und Lagern sowie die Einrichtung von Badeplätzen oder sonstigen Erholungs- oder Erschließungsanlagen, neben einer generellen Beunruhigung, zusätzlich zu einer Störung der Bodenvegetation und beeinträchtigen die Lebensraumqualität. Grillen oder offenes Feuer bergen die Gefahr von lokalen Bränden und infolgedessen von Lebensraumzerstörung im NSG und müssen daher untersagt werden.

Nr. 15

Durch frei umherlaufende Hunde oder Hunde, die an langen Laufleinen außerhalb der Wege laufen, werden wildlebende Tiere in ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit des Großen Moores und der Aueniederung sowie der Schutzbedürftigkeit der hier lebenden störungsempfindlichen Arten, wie z. B. Kranich (*Grus grus*) oder Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), muss die während der Brut- und Setzzeit generell geltende Anleinplicht auf den übrigen Zeitraum ausgedehnt werden. Nur für Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes soll die Anleinplicht nicht gelten, da diese Einsätze entweder mit dem Schutzzweck vereinbar sind oder der Sicherheit und Ordnung der Allgemeinheit dienen.

Nr. 16

Reiten kann die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. Es ist daher nur auf Fahrwegen zulässig. Als Fahrwege gelten befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Fahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Dadurch soll sichergestellt werden, dass beispielsweise die Trittbelastung der Pferde keine Schäden anrichten, die sich direkt (z. B. Aufreißen der Vegetationsdecke) oder indirekt (z. B. durch Erosion) negativ auf das NSG auswirken können.

Nr. 17

Das Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen sind nur auf den dafür vorgesehenen, dem öffentlich Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen erlaubt. Der Aufbau und das Betreiben von Verkaufsständen sind im NSG gänzlich untersagt. Neben einer Beunruhigung des Gebietes sollen auf diese Weise Schäden an der Vegetation und Beeinträchtigungen der Lebensraumqualität verhindert werden.

Nr. 18

Das Verbot dient dem Schutz der Flora im NSG.

Nr. 19 und 20

Die NSG-Verordnung übernimmt die Regelungen der §§ 35 und 40 BNatSchG. Gentechnisch veränderte Organismen, sowie gebietsfremde und invasive Tier- und Pflanzenarten besitzen einen großen negativen Einfluss auf die gebietyypische Artenzusammensetzung. Durch das Einbringen solcher Arten kann der gebietyypische Genpool unwiederbringlich verloren gehen, bzw. die heimische Flora und Fauna in ihren Lebensräumen stark bedrängt werden, was zu einem vollständigen Verschwinden von heimischen Arten führen kann.

Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.

Als **invasiv gebietsfremd** gelten Arten im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“.

Nr. 21 und 22

Der Moorbereich und insbesondere die Aueniederung sind durch ein Mosaik an Wald- und Offenlandbereichen geprägt, welches es zu erhalten gilt. Durch Aufforstungen würde sich der Anteil an Offenlandbereichen jedoch verringern und die Verzahnung des Mosaiks verloren gehen. Ebenso negativ wirkt sich die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Einzelbäumen, Hecken, Gebüschten oder sonstigen Gehölzbeständen auf das reichhaltige Mosaik verschiedener Lebensräume aus. Eine Beeinträchtigung der Lebensraumqualität von Bäumen und Hecken sowie des Landschaftsbildes stellt beispielsweise das Aufasten bis an den Stamm dar, weshalb dies nicht zulässig ist. In Einzelfällen können in der Aueniederung sowie im zentralen Moorbereich aus Artenschutzgründen oder zu Gunsten von Offenlandbiotopen, wie Moorflächen und Feuchtgrünland, beispielsweise im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, eine Gehölzrücknahme notwendig werden.

Absatz 2: Betretensregelung

An dieser Stelle wird das Betreten für das NSG geregelt. Die Wege und die öffentlichen Straßen bleiben weiterhin für jeden benutzbar und ermöglichen es Erholungssuchenden nach wie vor das NSG zu erleben. Als Wege oder öffentliche Straßen gelten jedoch nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen oder Feinerschließungslinien (sogenannte Rückegassen).

Absatz 3: Verbot von Fracking-Maßnahmen

Hierbei handelt es sich um ein unmittelbar kraft Gesetzes geltendes Verbot, dessen Unberührtheit durch die NSG-Verordnung zur Klarstellung mit aufgenommen wurde. Für das NSG gilt gemäß § 23 Abs. 3 BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG. Für Natura 2000-Gebiete gilt ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas sowie zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt.

Zu § 4 Freistellungen

Absatz 1: Zulassungsvoraussetzungen für Freistellungen

Freistellungen von den Verboten dieser Verordnung sind zulässig, wenn bei regelmäßig vorkommenden räumlich und fallspezifisch einschränkbar Sachverhalten von vornherein erkennbar ist, dass sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und das Untersagen bestimmter Handlungen bzw. Maßnahmen nicht erforderlich machen. Diese sind in § 4 Abs. 2 bis 8 der Verordnung abschließend aufgeführt. Einzelne Freistellungen stehen unter Zustimmung- oder Anzeigevorbehalt. Näheres hierzu regelt § 5 der Verordnung.

Absatz 2: Allgemeine Freistellungen

Nr. 1

Es wird bestimmt, dass das unter § 3 Abs. 2 festgesetzte Wegegebot für die Eigentümer, für Nutzungsberechtigte, wie z. B. den Bewirtschafter, sowie für deren Beauftragte nicht gilt, da dies Grundvoraussetzung für eine Nutzung ist.

Nr. 2

Buchstaben a und b

Diese Freistellung gilt für das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der gekennzeichneten Wege für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte können das Gebiet zu dienstlichen Zwecken betreten und befahren. Dies bedeutet, dass das Betreten und Befahren zugelassen wird soweit die geplanten Maßnahmen freigestellt sind bzw. eine Zustimmung erteilt wurde.

Buchstabe c

Zur Gefahrenabwehr oder im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht kann das Gebiet nach vorheriger Anzeige (mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn) betreten werden. Diese Frist ist erforderlich, da damit sichergestellt werden soll, dass diese Maßnahmen nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind und dass gegebenenfalls Regelungen zum Schutz von Arten und Lebensräumen getroffen werden können. Bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, kann das Gebiet auch ohne vorherige Anzeige betreten werden. Die Naturschutzbehörde ist in einem solchen Fall jedoch unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

Buchstaben d bis f

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zielen auf die Erreichung des Schutzzwecks ab und sind daher ein wesentlicher Bestandteil des auf Dauer angelegten Gebietsmanagements. Maßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder auf Anordnung oder mit deren Zustimmung durchgeführt werden, sind daher freigestellt.

Mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie z. B. zur Entkusselung oder zur Beseitigung und das Management von invasiven gebietsfremden Arten, zur Kontrolle des Gebietes, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Als **Management** gelten tödliche oder nicht tödliche Maßnahmen im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und ihre Lebensräume minimieren.

Buchstabe g

Die Naturschutzbehörde kann nach Abwägung mit dem Schutzzweck in Einzelfällen der Durchführung von Veranstaltungen und dem damit verbundenen Betreten des Gebietes zustimmen.

Nr. 3

Der Einsatz von Drohnen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes wird zugelassen, wenn eine Beeinträchtigung der Schutzziele des NSG ausgeschlossen werden kann.

Dies zu gewährleisten ist im Rahmen eines Zustimmungsverfahrens durch die Naturschutzbehörde im Einzelfall zu prüfen.

Nr. 4

Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege dient dem Erhalt ihrer Funktionsfähigkeit und ist in der vorhandenen Breite und bei Verwendung der angegebenen Materialien freigestellt, sofern es für freigestellte Nutzungen erforderlich ist. Um das gebietstypische Erscheinungsbild zu erhalten und eine nachteilige Beeinflussung wegebegleitender Flächen zu vermeiden, dürfen bei wassergebundenen Wegen nur die genannten heimischen Materialien zur Unterhaltung der Straßen und Wege genutzt werden. Die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen ist aus o. g. Gründen nicht zulässig.

Die ordnungsgemäße Instandsetzung der Straßen und Wege dient der Wiederherstellung ihrer Funktionsfähigkeit und ist mindestens einen Monat vor Durchführung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Nr. 5

Neben der Berücksichtigung der Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist die Unterhaltung der Gewässer zweiter und dritter Ordnung unter folgenden Vorgaben freigestellt:

- a. Die Unterhaltung der Aue als Gewässer zweiter Ordnung ist grundsätzlich freigestellt. Sie ist aber mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Durch diese Abstimmung soll die Unterhaltung und der Rückschnitt von Ufergehölzen so erfolgen, dass einer eigendynamischen Entwicklung größtmöglicher Raum gewährt wird und dabei das Gewässer als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere so wenig wie möglich beeinträchtigt und nach Möglichkeit in seiner Entwicklung gefördert wird. Der Gewässergrund ist Larvalhabitat von Libellen und anderen Wirbellosen. Großflächige Grundräumungen können somit zu großen Verlusten der Arten führen. Eine Grundräumung kann daher nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.
- b. Die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung wird freigestellt. Aus Biotop- und Artenschutzgründen soll diese fortan einseitig oder abschnittsweise und in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Bei der abschnittswisen Unterhaltung darf maximal 1/3 der Gewässerlänge unterhalten werden, wobei ein Abschnitt maximal 50 m lang sein darf. Auf diese Weise sollen die Gewässer dritter Ordnung als Lebensstätte für Tier- und Pflanzenarten so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Durch die einseitige oder abschnittsweise Unterhaltung werden Rückzugsräume und Ausgangspunkte zur Neubesiedelung erhalten. Der Einsatz einer Grabenfräse verursacht unverhältnismäßig hohe Schäden in der Tier- und Pflanzenwelt und führt dazu, dass eine Wiederbesiedelung nur sehr zögerlich erfolgt. Ein solcher Einsatz ist daher untersagt. Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Grundräumung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich. Auch Maßnahmen zur Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Nr. 6

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen soll z. B. für vorhandene Rohrleitungen, Ver-, Entsorgungs- und Kommunikationseinrichtungen gelten und kann ganzjährig erfolgen. Nicht dazu gehören z. B. Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen.

Nr. 7 und 8

Aufgrund der Bedeutung der Gehölzbestände und Hecken als Lebensstätte für Tierarten, werden nur bestimmte Formen der Gehölznutzung freigestellt. Der jährliche Zuwachs bei Hecken kann mittels schonendem Rück- und Pflegeschnitt entfernt werden. Ebenso ist die Pflege von Bäumen freigestellt. Die einzelstammweise Holznutzung der Gehölzbestände außerhalb des Waldes unterliegt wegen der Bedeutung für den Artenschutz und des Landschaftsbildes der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Aufgrund ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung und zur Wahrung des Landschaftsbildes sind einzeln stehende Bäume, sogenannte Solitärbäume, zwingend zu erhalten. Aus Biotop- und Artenschutzgründen können diese Maßnahmen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres zugelassen werden.

Die Entfernung standortfremder Gehölze, wie z. B. der im Gebiet vorhandenen Fichten, ist aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich erwünscht und wird daher in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres ohne Einschränkungen zugelassen.

Nr. 9

Der Bisam zählt zu den Neozoen, fällt aber nicht unter das Jagdrecht. Seit dem 01.01.2000 erfolgt die Bisambekämpfung in Niedersachsen als Teil der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Niedersächsischen Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Niedersächsischen Deichgesetz. Zur Abwendung von Schäden durch den Bisam wird dessen Bekämpfung im NSG unter der Voraussetzung, dass eine Gefährdung des Fischotters und seiner Jungtiere ausgeschlossen ist, freigestellt.

Allgemeines zu land- und forstwirtschaftlichen Auflagen

Die land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen werden entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung in verschiedene Kategorien eingeteilt (Grünlandflächen und Waldflächen A - D) und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte mit unterschiedlichen Schraffuren dargestellt. Die Flächen, die in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte keine Schraffur besitzen, befinden sich entweder im Eigentum der öffentlichen Hand und werden bereits im Sinne des Naturschutzes bewirtschaftet, oder es findet keine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung statt. Bei nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen handelt es sich beispielsweise um Brachflächen, Gewässer, Gehölzbestände außerhalb des Waldes, Wege oder Straßen.

Absatz 3: Freistellungen der Landwirtschaft:

Allgemeines zu Grünlandflächen

Aufgrund des besonderen Stellenwertes, den die Grünlanderhaltung und -entwicklung für das NSG im Schutzzweck hat, erfordert die Grünlandbewirtschaftung standortangepasste Regelungen in der Verordnung. Die Grünlandfläche auf dem Grundstück Gemarkung Tostedt, Flur 1, Flurstück 1 im Nordwesten des Moores steht im direkten räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Flächen nährstoffempfindlicher FFH-LRT wie insbesondere des FFH-LRT 91D0 „Moorwälder“. Die Bewirtschaftungsauflagen sollen einen Schutz vor negativen Beeinträchtigungen der FFH-LRT gewährleisten und sind damit für die

Sicherung bzw. Entwicklung eines guten Erhaltungszustandes der FFH-LRT erforderlich. Sie sind in der Regel Teilhabitate der charakteristischen Arten der angrenzenden FFH-LRT sowie Habitat verschiedener störungsempfindlicher Brut- und Gastvogelarten.

Für weitere im NSG vorkommende Grundflächen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landkreises bzw. von Naturschutzstiftungen und/oder mit Kompensationsverpflichtungen gelten die Freistellungen des § 4 Abs. 3 nicht, da für diese eigene Regelungen gelten. Sind nur Teile eines Flurstückes mit Kompensationsverpflichtungen belegt, gilt für die übrige Fläche die Regelung entsprechend der in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Grünlandfläche.

Da durch die festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen der NSG-Verordnung die wirtschaftliche Nutzung erschwert wird, steht dem betroffenen Landwirt (Bewirtschafter) ein Erschwerenausgleich nach der „Verordnung über den Erschwerenausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft“ (Erschwerenausgleichsverordnung-Grünland - EA-VO-Grünland – vom 21. Februar 2014, Nds.GVBl. 2014 S.61) zu. Dieser wird auf Antrag von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit weitergehende Extensivierungen auf freiwilliger Basis über Angebote des Vertragsnaturschutzes (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen - NiB-AUM) wahrzunehmen.

Nr. 1

Die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen wird auf dem Grünland freigestellt. Für die Instandsetzung dieser Entwässerungseinrichtungen bedarf es jedoch der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde, da die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und dem Artenschutz gewährleistet sein muss.

Nr. 2 und 3

Auf der Grünlandfläche wird für rechtmäßig bestehende Weidezäune, Viehtränken und Viehunterstände die Unterhaltung und Instandsetzung freigestellt. Dies gilt auch für die Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken, sofern sie in ortsüblicher Weise errichtet werden und damit mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar sind. Für Weidezäune bedeutet dies die Verwendung von Eichenspaltpfählen mit maximal drei Reihen Stacheldraht. Alternativ zu Stacheldraht können maximal zwei Halbrundlatten mit einer Drahtlitze verwendet werden. Der Landkreis Harburg zählt zum ursprünglichen Verbreitungsgebiet des Wolfes. Nach aktuellen Entwicklungen ist davon auszugehen, dass sich der Wolf im Landkreis Harburg wieder fest etablieren wird. Daher sind Zäune zum Schutz vor Wölfen (wolfsabweisender Grundschutz) als ortsüblich anzusehen, wenn diese überwiegend mit Eichenspaltpfählen aufgebaut sind. Bei Viehunterständen ist die Neuerrichtung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Dies gewährleistet eine mit dem Schutzzweck verträgliche Standortwahl und Bauweise.

Nr. 4

Vorübergehend nicht genutzte Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, können nach Ablauf des Programms wieder in Bewirtschaftung genommen werden.

Nr. 5

Die unter den Verboten des § 3 Absatz 1 Nr. 5 aufgenommene Regelung der Wasserentnahme soll ausdrücklich nicht für das Tränken von Vieh auf der Weide gelten, da eine standortangepasste Beweidung mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar ist. Unberührt davon bleiben ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse.

Nr. 6

Eine kurzfristige Zwischenlagerung von auf der Fläche gewonnenen Heu- und Silagerundballen ist Teil der guten fachlichen Praxis und mit dem Schutzzweck der Grünlanderhaltung und –entwicklung vereinbar. Den jeweiligen Bewirtschaftern soll eine gewisse Flexibilität hinsichtlich ihrer betrieblichen Abläufe, insbesondere zur Erntezeit, ermöglicht werden. Durch die be-

grenzte Lagerungsdauer, die maximal zwei Monate betragen darf, kann die Beeinträchtigung durch Überdeckung und Störung der Vegetation minimiert werden. Auch ein zu häufiges Anfahren soll dadurch vermieden werden.

Nr. 7

Extensives, artenreiches Grünland ist Lebensraum für viele Insekten, sonstige Wirbellose und Kleinsäuger, die wiederum eine wichtige Nahrungsgrundlage für weitere Tierarten darstellen. Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe zu vermeiden, stehen alle Maßnahmen zur Narbenverbesserung unter Zustimmungsvorbehalt.

Nr. 8

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wirkt sich stark limitierend auf die gesamte Artenzusammensetzung des Grünlandes aus. Das Verbot der flächenhaften Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dient der Erhaltung und Entwicklung artenreichen Grünlandes und ist zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich. Eine unbeabsichtigte Verdriftung in angrenzende sensible Biotope mit deren seltenen und empfindlichen Lebensgemeinschaften soll verhindert werden.

Die selektive Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde stellt sicher, dass nur in begründeten Einzelfällen eine differenzierte Pflanzenbehandlung (z. B. Stumpflättriger Ampfer, Binse, Jakobs-Kreuzkraut) erfolgt, ohne dass dabei andere Grünlandpflanzen geschädigt werden.

Nr. 9

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker ist Grundvoraussetzung für die Erhaltung extensiven, artenreichen Grünlandes.

Nr. 10

Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die verschiedenen Geländestrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden, da sie aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen Voraussetzung für eine höhere Biotop- und Artenvielfalt im Grünland sind.

Nr. 11

Eine regelmäßige Düngergabe führt erfahrungsgemäß zur Dominanz von weit verbreiteten, stickstoffliebenden Gräsern und Kräutern und stellt daher eine erhebliche Beeinträchtigung der angestrebten Entwicklung artenreichen Grünlands dar. Der wesentliche Verzicht auf Düngung dient im Besonderen dem Schutz und der Erhaltung der angrenzenden Moorbiotope, wie z.B. dem prioritären FFH-LRT 91D0 „Moorwald“, für die Nährstoffarmut charakteristisch und für ihren dauerhaften Erhalt unabdingbar ist. In begründeten Einzelfällen ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde eine Erhaltungsdüngung zulässig.

Nr. 12

Das Verbot zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen zielt auf die Sicherung des charakteristischen und für den Schutzzweck maßgeblichen Gebietswasserhaushaltes ab und hat ebenfalls Bedeutung für die angrenzenden Moorbiotope. Diese sind auf ganzjährig hohe Grundwasserstände angewiesen, da dies eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt der Torfschicht (Minimierung der Zersetzung unter Sauerstoffzutritt) und den Schutz der moortypischen Vegetation sind.

Nr. 13

Durch Mieten oder Lagerplätze werden Teilbereiche der Vegetation überdeckt und zerstört. Zusätzlich kann das zum Teil häufige Anfahren der Mieten oder Lagerplätze durch landwirtschaftliches Gerät zu weiteren Schäden an der Grasnarbe führen. Die dadurch entstehenden Störstellen bieten ein Einfallstor für gebietsuntypische und weit verbreitete Arten. Verbleibt das Mahdgut auf der Fläche, führt dies zu Nährstoffeinträgen, die sich negativ auf nährstoff-

empfindliche Biotope im Umfeld auswirken. Zudem beeinträchtigen Mieten und Lagerplätze das Landschaftsbild.

Absatz 4: Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Für alle Waldbereiche ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft nach § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG unter bestimmten Vorgaben freigestellt. Darunter fällt auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung. Es wurden differenzierte Betrachtungen zwischen den unterschiedlichen Waldbereichen vorgenommen.

§ 4 Abs. 4 Nr. 1. gilt für alle Waldbestände. Für Waldbestände, die nach Basiserfassung keinem FFH-LRT zugeordnet werden (Waldfläche A), sind zusätzlich die Vorgaben von § 4 Abs. 4 Nr. 2. zu beachten. Für Waldbestände, die nach Basiserfassung einem FFH-LRT zugeordnet werden (Waldfläche B – D), gibt der sog. Walderlass (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100 -) die Regelungsinhalte vor. Die entsprechenden Vorgaben werden unter § 4 Abs. 4 Nr. 3. bis 7. aufgeführt.

Für im NSG vorkommende Waldflächen mit Kompensationsverpflichtungen gelten die Freistellungen des § 4 Abs. 4 nicht, da für diese eigene Regelungen gelten. Sind nur Teile eines Flurstückes mit Kompensationsverpflichtungen belegt, gilt für die übrige Fläche die Regelung entsprechend der in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Waldfläche.

Absatz 4 Nr. 1: Verordnungsinhalte, die für alle in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten dargestellten Waldflächen Waldbestände im NSG gelten (Waldflächen A bis D)

Buchstabe a

Zum Schutz des Waldklimas sind großflächige Gehölzentnahmen im Bereich von FFH-LRT untersagt. Kahlschläge wirken sich zudem negativ auf die Bodenökologie des Waldes aus, da die Humusaufgabe durch die plötzlich erhöhte Wärmeeinstrahlung schneller mineralisiert wird und es zu Auswaschungen von Nährstoffen kommt. Damit einher können Belastungen für das Grundwasser auftreten. In Waldbereichen die keinen FFH-LRT darstellen (Waldfläche A), ist in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde ein Kahlschlag möglich.

Definition **Femelhieb** nach Walderlass:

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

Definition **Lochhieb** nach Walderlass:

Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmig, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.

Buchstabe b

Als befahrungsempfindlich gelten Standorte, die aufgrund der Bodenart, des Wassergehaltes oder der Hangneigung (bei einer Neigung von mehr als 30 % erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in ihrer Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden können (Befahren oft nur bei Frost oder sommerlicher Trockenheit möglich). Eine

solche Störung oder Veränderung kann sich Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte lang negativ auf die Bodenmikroflora und somit auf den Stoffkreislauf im Waldboden auswirken. Zum Schutz des Bodens vor Verdichtungen ist daher bei den Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten ein Gassenmittenabstand von mindestens 40 Metern einzuhalten. Als befahrungsempfindliche Waldtypen gelten beispielsweise feuchte Laubwälder. Unter den FFH-Lebensraumtypen sind das i. d. R. beispielsweise 91D0 „Moorwälder“.

Buchstabe c

Zur Vermeidung unnötiger Verdichtungen des Waldbodens mit den zuvor genannten negativen Folgen, ist das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien untersagt. Lediglich zur Vorbereitung von Verjüngungsmaßnahmen ist das Verlassen der Wege und Feinerschließungslinien mit Fahrzeugen gestattet.

Buchstabe d

Altholzbestände bieten vielen Arten Lebensraum, wovon einige direkt auf das Vorkommen von Altholz angewiesen sind (z. B. bestimmte Fledermausarten oder Insekten). In dem angegebenen Zeitraum sind die meisten Arten mit Paarung, Brutgeschehen und der Aufzucht ihres Nachwuchses beschäftigt, weshalb dieser Zeitraum aus naturschutzfachlicher Sicht als sehr sensibel zu betrachten ist. Um Gefährdungen dieser Arten auszuschließen, ist für die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen vom 1. März bis 31. August die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen.

Ein Altholzbestand ist ein Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit, wie z. B. Erle und Birke, liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Buchstabe e

Als Horstbäume werden Bäume mit Brutstätten bestimmter Vogelarten, wie Greifvögel (z.B. Baumfalken), bezeichnet. Die horstbewohnenden Vogelarten sind meist standorttreu und benutzen die aufwendig hergestellten Horste über mehrere Jahre. Horstbäume müssen bestimmte Eigenschaften, wie z. B. Anflugschneisen, große Kronen oder Ansitzwarten, aufweisen und sind deshalb nicht beliebig ersetzbar. Das Entfernen von Horstbäumen wird daher aus artenschutzrechtlichen Gründen untersagt.

Buchstabe f

Zur Förderung der natürlichen Standorteigenschaften, zur Gewährleistung der Pufferfunktion gegenüber der nährstoffempfindlichen Biotope und um eine natürliche Bodenentwicklung zu gewährleisten, ist das Düngen von Waldbeständen untersagt.

Buchstabe g

Bodenbearbeitungen sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn anzuzeigen, um die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu prüfen. Plätzweise Bodenverwendungen zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

Buchstabe h

Um der vom Menschen verursachten Versauerung der Waldböden entgegen zu wirken, können Bodenschutzkalkungen notwendig werden. Im NSG gibt es jedoch große Bereiche, die auf eine Kalkung sehr empfindlich reagieren und dauerhaft geschädigt werden können (z. B. Moorstandorte, die sich im Komplex mit Wald befinden). Um Schäden an kalkempfindlichen Biotopen zu vermeiden, sind Bodenschutzkalkungen einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Kalkung von Moorwäldern ist gänzlich untersagt.

Buchstabe i

Herbizide und Fungizide greifen in erheblichem Maße in den Naturhaushalt ein, in dem sie sich deutlich negativ auf die Biodiversität auswirken. Zudem besteht die Gefahr, dass sich diese Stoffe in Boden und Grundwasser anreichern. Der flächige Einsatz dieser Stoffe ist daher im NSG verboten.

Die Anwendung von sonstigen Pflanzenschutzmitteln muss der Naturschutzbehörde im Vorfeld angezeigt werden. Zugleich sind mit der Anzeige Unterlagen einzureichen, die belegen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar ausgeschlossen werden kann. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass damit dem Schutzzweck gedient ist bzw. dies der Erhaltung und Entwicklung der FFH-LRT und Arten dient. Damit ausreichend Zeit zur Prüfung der Plausibilität besteht, ist die Anzeige mit den entsprechenden Unterlagen mindestens zehn Werktage vor Beginn der geplanten Maßnahme bei der Naturschutzbehörde einzureichen.

Buchstabe j

Wege dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde neu- oder ausgebaut werden. Wege sind hier gemäß des sog. Walderlasses (Gem. RdErl. D. MU u. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100 -) befestigte, in der Regel wassergebundene Teile der Walderschließung.

Buchstabe k

Waldränder erfüllen je nach Ausgestaltung wichtige ökologische Funktionen, beispielsweise in Bezug auf das Waldklima. Zudem bieten sie einen strukturreichen Lebensraum, der von vielen Arten bevorzugt genutzt wird. Um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck sicher zu stellen, ist das Aufasten von Waldrändern mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Buchstabe l

Aus Waldschutzgründen ist der Einsatz von Drohnen auf den Waldflächen zugelassen, wenn ihr Einsatz mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde und die Maßnahme mit dem Schutzzweck des NSG vereinbar ist.

Absatz 4 Nr. 2: Zusätzliche Verordnungsinhalte für Waldbereiche die keinen FFH-LRT darstellen (Waldfläche A)

Buchstabe a

Totholz hat im Wald eine besondere Bedeutung. Neben der Lebensraumfunktion für viele Insekten und Pilze wird entsprechend starkes, stehendes Totholz auch von Vögeln und Fledermäusen als Lebensstätte und / oder Nahrungsquelle genutzt. Zudem kommt es bei der Zersetzung des Totholzes zu einer Rückführung von Nährstoffen in den Waldboden. Durch die Regelung in dieser Verordnung sollen die Ausführungen aus dem NWaldLG zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die einen ausreichenden Umfang von Alt- und Totholz zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen vorschreibt, weiter konkretisiert werden. Als starkes Totholz gelten im Sinne der NSG-Verordnung stehende oder liegende abgestorbene Bäume oder Baumteile und Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallerscheinungen. Die Bäume oder Teile der Bäume haben einen Mindestdurchmesser von 50 cm und sind mindestens 3 Meter lang. Durch die Regelung soll gewährleistet werden, dass ständig ein gewisser Anteil an Totholz in den Wäldern vorhanden ist.

Buchstaben b und c

Generell stehen standortheimische Arten im Fokus des Naturschutzes. Im Bereich des NSG soll die moortypische Vegetation gefördert werden, was in Waldbereichen vorwiegend

Moorwaldgesellschaften sind. Dabei steht die Naturverjüngung im Vordergrund. Künstliche Verjüngungen in standortheimischen Beständen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Bei nicht standortheimischen Arten besteht häufig die Gefahr, dass sie massiv und unkontrolliert in die Lebensräume standortheimischer Arten einwachsen und diese verdrängen und damit die standorttypische Artenvielfalt beeinträchtigen.

Absatz 4 Nr. 3. - 5: Zusätzliche Verordnungsinhalte für Waldbereiche die nach Basisfassung einem FFH-LRT zugeordnet werden (Waldfläche B – D)

Für die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft auf Flächen, die nach der Basisfassung einen FFH-LRT darstellen, gelten die entsprechenden Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Gem. Rd.Erl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015, Nds. MBl. 2015, 1300 ff).

Absatz 5: Freistellungen der fischereilichen Nutzungen:

Die Bestimmungen dienen dem Schutz des Fließgewässers „Aue“ als Lebensraum der heimischen Pflanzen und Tiere. Im Gebiet befinden sich lediglich ungenutzte Torfstiche als Stillgewässer. Diese Moorgewässer eignen sich nicht zur fischereilichen Nutzung und unterliegen zudem dem Schutz des § 30 BNatSchG. Eine Freistellung zur fischereilichen Nutzung von Stillgewässern ist somit in diesem NSG nicht notwendig.

Nr. 1

Zum Schutz der Ufervegetation und zur Wahrung des Landschaftsbildes sind das Errichten zusätzlicher fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade untersagt.

Nr. 2

Wasser- und Schwimmblattpflanzen sind wichtige Strukturelemente in Fließgewässern. Sie sind Lebensraum, Laichsubstrat und Rückzugsraum für viele Tierarten. Zudem können sie sich positiv auf die Wasserqualität auswirken. Das Beseitigen dieser Strukturen ist daher verboten.

Nr. 3

Die Uferbereiche der Aue ist Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten. Beispielsweise sind zahlreiche Libellenarten auf artenreiche, gewässerbegleitende Saumstrukturen angewiesen. Sie sind daher besonders zu schonen.

Nr. 4

Der Besatz mit nichtheimischen Tierarten ist zu unterlassen. Dies ist zur Förderung der heimischen Artengemeinschaften unabdingbar.

Absatz 6: Freistellungen der jagdlichen Einrichtungen:

Nr. 1

Der Betrieb vorhandener Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze, Kirrungen und Hegebüsche bleibt freigestellt. Die Neuanlage von solchen Einrichtungen wird unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde gestellt, weil diese die Lebensraumqualität einschränken können.

Nr. 2

Freigestellt bleiben der Betrieb und die Unterhaltung von vorhandenen Ansitzeinrichtungen. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. von Hochsitzen) ist der Naturschutzbehörde schriftlich mit Text und Karte zehn Werktage vorher anzuzeigen. Dadurch soll eine ausreichende Prüfungszeit gewährleistet werden, um die Verträglichkeit des Standortes einer jagdwirtschaftlichen Einrichtung mit den Schutzzielen des Gebietes zu prüfen. Dies ist nötig, da diese jagdwirtschaftlichen Einrichtungen eine häufige Frequentierung aufweisen können, einschließlich Anfahren beispielsweise des Hochstandes, dadurch kann es u.a. zu Schäden der Vegetation, aber auch zur Beeinträchtigung störungsempfindlicher Arten kommen.

Nr. 3

Neuanlagen anderer jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, sind grundsätzlich freigestellt. Soweit ihre Errichtung jedoch in nicht ortsüblicher und/oder nicht landschaftsangepasster Art erfolgt, sind diese der Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen. Unter ortsübliche und landschaftsangepasste Art fallen nur Einrichtungen, die optisch keine technische Überprägung aufweisen, durch Form oder Farbe unauffällig gestaltet sind und sich in Material und Bauweise in das Landschaftsbild einfügen. Weiter zählt dazu, dass sie in Anlehnung oder in Deckung von Gehölzen zu errichten sind.

Absatz 7: Freistellung der Imkerei

Die Imkerei ist im Naturschutzgebiet zulässig. Um die Verträglichkeit u.a. des Standortes mit den Schutzziele des NSG, wie beispielsweise dem Schutz störungsempfindlicher Arten und Lebensräumen, zu gewährleisten, ist allerdings eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde notwendig. Dadurch soll gewährleistet werden, dass beispielsweise durch das Anfahren und das Aufstellen der Bienenvölker keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope oder FFH-LRT beeinträchtigt werden.

Absatz 8: Freistellungen der Denkmalpflege

Es ist mit noch unbekannter Denkmalsubstanz zu rechnen, die gemäß § 5 (1) Nds. Denkmalschutzgesetz einem gesetzlichen Schutz unterliegt.

Damit es durch die Ausweisung als NSG nicht zu Einschränkungen bei der Pflege, Erhaltung und Erforschung dieser Denkmale kommt, wird die Pflege, Erhaltung und Erforschung durch die Bodendenkmalpflege und deren Beauftragte freigestellt. Der Einsatz von Drohnen ist zugelassen, wenn ihr Einsatz mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird.

Absatz 9: Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG) des allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Zu § 5 Zustimmungen / Anzeigen

Absätze 1 und 2: Regelung

Soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind, kann die Naturschutzbehörde erforderliche Zustimmungen auf Antrag erteilen. Nach § 36 Abs. 1 VwVfG können sie mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Nebenbe-

stimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

Zu § 6 Befreiungen

Absätze 1 und 2: Verfahren

Es wird auf die Möglichkeiten der Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eingegangen.

Von den Verboten des § 3, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG gewährt werden.

Im Fall von nicht freigestellten Plänen oder Projekten wird zur Klarstellung auf die bundesgesetzlich vorgeschriebene FFH-Verträglichkeitsprüfung verwiesen. Die Verordnung kann dieses höherrangige und im FFH-Gebiet bereits wirksame Recht nicht außer Kraft setzen.

Bei möglichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus und sind zu prüfen.

Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen.

Zu § 7 Anordnungsbefugnis

Die Befugnis der Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG anzuordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder die Anzeigepflichten des § 4 verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind, wird in die Verordnung aufgenommen.

Zu § 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absätze 1 bis 3:

Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 65 BNatSchG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hierzu gehört auch das Aufstellen von Hinweiszeichen.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Erhaltungs- und Entwicklungspläne) dargestellt werden.

Im Bereich der land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind die in der Verordnung formulierten Auflagen sowohl für die Erhaltung als auch für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betreffenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten bereits geeignet.

Von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen profitieren auch weitere seltene und besondere Tier- und Pflanzenarten (Erhaltung und Förderung der Biodiversität).

Dabei bleiben die Rechte der Eigentümerinnen und Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie 65 BNatSchG unberührt.

Zu § 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absätze 1 bis 3:

Dieser Paragraph wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung gegenüber Niedersachsen eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

Zu § 10 Ordnungswidrigkeiten

Absätze 1 und 2: Bußgeldtatbestände und Geldbuße

Absatz 1

§ 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in einer Verordnung verbotenen Handlungen, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Alle Verstöße gegen die verbotenen Handlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn dadurch das Schutzgebiet zerstört, beschädigt oder verändert wurde.

Aus § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG ergibt sich auch die Höhe der Geldbuße.

Absatz 2

§ 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der Wege. Dies ist eine Ordnungswidrigkeit, auch ohne eine schädigende Wirkung auf das Schutzgebiet.

§ 43 Abs. 4 NAGBNatSchG regelt die Höhe der Geldbuße.

Unberührt bleiben die Vorschriften über das Vorliegen einer Straftat der §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB).

Zu § 11 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das NSG „Großes Moor bei Wistedt“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 18 vom 15.09.1976, S. 164) außer Kraft.